

Satzung -

Förderverein yayatoo – Inklusion, Bildung, Familie e. V.

Satzung

Förderverein yayatoo – Inklusion, Bildung, Familie e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein yayatoo – Inklusion, Bildung, Familie“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Friedrichshafen, BW.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2026

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
- sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. finanzielle oder sachliche Unterstützung von Familien (z. B. Zuschüsse zu Therapien, heilpädagogischen Maßnahmen, Hilfsmitteln oder Entlastungsangeboten),
2. Elternbildung, Pädagogen Bildung, Workshops und Informationsveranstaltungen,
3. Förderung von Vernetzung und Selbsthilfe unter Eltern,

4. Öffentlichkeitsarbeit für Inklusion und Chancengleichheit,

5. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

e) die Gewährung von Zuschüssen an Familien mit geringem Einkommen zur Teilhabe an Förderangeboten,

f) die Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für frühkindliche Entwicklung, Inklusion und Chancengleichheit.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(4) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann sich der Verein geeigneter Fachkräfte, Organisationen oder Einrichtungen als Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung bedienen und diese mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen. Solche Beauftragungen können entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, sofern die Vergütung angemessen ist, der gemeinnützige Zweck gewahrt bleibt und die inhaltliche Verantwortung beim Verein verbleibt. Beauftragte Dritte handeln in diesen Fällen im Auftrag des Vereins.

(5) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele mit öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammenarbeiten, insbesondere mit der „yayattoo – Praxis für Heilpädagogik & systemische Beratung“, soweit hierdurch die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(4) Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein darf Rücklagen nach § 62 AO bilden, soweit dies zur nachhaltigen Zweckerfüllung erforderlich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Mitgliedsarten:

- ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht),
- fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht).

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er ist nur zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. optional ein Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins; mindestens einmal jährlich.
- (2) Einladung durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch mit 14-tägiger Frist.
- (3) Beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- Vorsitz,

- stellvertretender Vorsitz,
- Schatzmeister:in.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Amtszeit zwei Jahre; Wiederwahl zulässig.
- (3) Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (4) Bei eigenen Interessen (z. B. Vergütungen, Verträge, Förderungen) besteht Befangenheit; betroffene Personen nehmen nicht an Beratung oder Abstimmung teil.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen.

§ 9 Vergütung und Aufwandsersatz

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten eine angemessene Vergütung beschließen, sofern dies den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entspricht.
- (3) Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder dürfen für Tätigkeiten, die über ihre Organpflichten hinausgehen – insbesondere als Übungsleiter:innen, pädagogische Fachkräfte, Projektleitungen oder Kursleiter:innen – eine steuerfreie Vergütung nach den jeweils geltenden Grenzen erhalten:
 - a) Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG; derzeit bis 3.000 € jährlich),
 - b) Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG; derzeit bis 840 € jährlich).
- (4) Aufwandsersatz nach § 670 BGB bleibt unberührt.
- (5) Über Art und Umfang der Vergütung entscheidet der Vorstand im Rahmen der Finanzlage.
- (6) Alle Zahlungen sind beleg- und zweckgerecht zu dokumentieren und müssen dem Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) entsprechen.

§ 9a Nutzung von Vereinsmitteln und -materialien

- (1) Der Verein kann Anschaffungen, Materialien oder Geräte, die zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke dienen, anderen gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen oder Kooperationspartner:innen unentgeltlich oder gegen angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen.

(2) Eine Überlassung an die Praxis yayatoo – Praxis für Heilpädagogik & systemische Beratung oder an andere Partner:innen ist zulässig, sofern

- a) die Nutzung ausschließlich der Verwirklichung der Vereinszwecke (§ 2) dient,
- b) der Verein Eigentümer der Materialien bleibt,
- c) eine schriftliche Vereinbarung über Umfang, Dauer und Verantwortlichkeiten besteht,
- d) keine private oder wirtschaftliche Begünstigung erfolgt.

(3) Die Nutzung ist transparent zu dokumentieren und kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§ 10 Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer:innen prüfen jährlich die Rechnungslegung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beirat (optional)

Der Vorstand kann einen fachlichen Beirat berufen; dieser hat beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 12 Digitale und hybride Sitzungen

Organe des Vereins können in Präsenz, hybrid oder digital tagen, sofern die Mitwirkungsrechte gewährleistet sind.

§ 13 Satzungs- und Zweckänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Zweckänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.
- (3) Formale Änderungen auf Behördenverlangen kann der Vorstand beschließen.

§ 14 Auflösung / Vermögensbindung

- (1) Auflösung nur durch Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendhilfe, Bildung oder Inklusion verwendet.

(3) Verwendungsbeschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11.12.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.